



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 22. Juni 2009  
Durchwahl 0711 279-2714  
Telefax 0711 279-2942  
Name Herr Burk  
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
Aktenzeichen 44-6620.62/89  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

### Anlagen

1 Verordnung

Das Kultusministerium übersendet anbei vorab eine Neufassung der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe (im Folgenden: VO). Die VO wird in Kürze im Gesetzblatt veröffentlicht. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2003 (GBl. S. 362).

Hierzu werden die folgenden Erläuterungen gegeben:

### 1. Überblick über die Neuregelung

Die VO übernimmt die Struktur der bisherigen Regelung und passt diese der Reform der gymnasialen Oberstufe ab dem Abiturjahrgang 2010 an.

Für den Erwerb des schulischen Teils ist insbesondere zu beachten, dass die Kurse aller Fächer gleich gewichtet werden (§ 2 der VO). Dies gilt auch für die Gewichtung der Kurse des Profulfachs an beruflichen Gymnasien. Die Anzahl der einzubringenden Kurse und die zwingend einzubringenden Fächer ändern sich gegenüber der bisherigen Regelung nicht. Die in den eingebrachten Kursen erzielten Punkte werden nach einer von der KMK vorge-

gegebenen Formel (Anlage 1 der VO) zu einer Gesamtpunktzahl umgerechnet. Der erzielte Notendurchschnitt wird der Tabelle in Anlage 2 der VO entnommen. Diese Ausführungen gelten auch für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an Abendgymnasien (vgl. § 2 Abs. 3 der VO).

Für den beruflichen Teil enthält die VO die Neuerung, dass auch durch die Durchführung eines einjährigen betrieblichen Praktikums der berufsbezogene Teil nachgewiesen werden kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2).

Schließlich wird der Erwerb der Fachhochschulreife am Deutsch -Französischen Gymnasium Freiburg in die Verordnung aufgenommen.

## 2. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die VO tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Damit ist es allen Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, möglich, ab dem 1. Juli 2009 den Erwerb des beruflichen Teils der Fachhochschulreife auch im Wege eines einjährigen betrieblichen Praktikums nach § 3 der VO zu erwerben.

Für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien, die die Schule nach den Vorschriften besucht haben, die vor dem Inkrafttreten der ab dem Abiturjahrgang 2010 geltenden Regelungen für die gymnasiale Oberstufe anzuwenden waren, gilt Folgendes (vgl. hierzu im Einzelnen auch § 5 der VO):

Die bisherigen Regelungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bleiben – einschließlich der Vorgaben für die Berechnung des Gesamtergebnisses und der Durchschnittsnote - bestehen. So erhalten Schülerinnen und Schüler aus dem Abiturjahrgang 2009 den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den bisherigen Vorschriften zuerkannt, können den beruflichen Teil jedoch bereits durch ein einjähriges betriebliches Praktikum nachweisen.

Für die Abendgymnasien tritt die Neuregelung bezüglich des schulischen Teils am 1. Juli 2009 in Kraft. Die dortigen Schülerinnen und Schüler können jedoch im Schuljahr 2008/2009 wählen, ob für den schulischen Teil der Fachhochschulreife die bisherige oder die Neuregelung Anwendung finden soll. Hier ist allerdings zu beachten, dass die nach der bisherigen Regelung vergebene Fachhochschulreife nur in Baden-Württemberg zum Studium berechtigt und in anderen Ländern grundsätzlich nicht anerkannt wird.

Bei den Kollegs bleibt es für den schulischen Teil bei der bisherigen Regelung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c der VO).

### 3. Anerkennung in anderen Bundesländern

Die Fachhochschulreife, die nach der Neuregelung erworben wird, ist in allen Ländern mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Thüringen anerkannt. Dies gilt lediglich nicht für die am Deutsch-Französischen Gymnasium erworbene Fachhochschulreife, die grundsätzlich nur in Baden-Württemberg zum Studium berechtigt.

Aufgrund eines neuen Beschlusses des KMK zur Gestaltung der Abendgymnasien konnte durch die Neuregelung erreicht werden, dass nun auch die an Abendgymnasien erworbene Fachhochschulreife bundesweite Anerkennung (ebenfalls mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Thüringen) genießt.

Die an Kollegs erworbene Fachhochschulreife ist seit dem November 2008 ebenfalls bundesweit anerkannt (wiederum mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Thüringen).

Das Kultusministerium bittet, die allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs entsprechend zu informieren. Das Regierungspräsidium Freiburg wird ferner gebeten, das Deutsch-Französische Gymnasium über die Neuregelung zu unterrichten.

Muster für die Erteilung der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife und die Erteilung des Zeugnisses der Fachhochschulreife nach den Vorschriften der Neuregelung werden in Kürze ergänzend nachgereicht.

gez.  
Burk

# **Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe**

Vom 17. Mai 2009

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 7 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359) wird verordnet:

## **§ 1**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Wer ein Gymnasium der Normalform, Aufbaugymnasium mit Heim, berufliches Gymnasium der dreijährigen oder sechsjährigen Aufbauform, Kolleg, staatlich anerkanntes Abendgymnasium oder das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg durchlaufen hat und nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems, der Klasse III oder am Deutsch-Französischen Gymnasium der Klasse 11 (Première) ohne allgemeine Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

1. die erforderlichen schulischen Leistungen nach § 2 (schulischer Teil der Fachhochschulreife) erbracht sind und
2. praktische Leistungen nach § 3 (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) nachgewiesen sind.

## **§ 2**

### **Schulischer Teil der Fachhochschulreife**

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. In zwei Kernfächern, darunter im allgemein bildenden Gymnasium mindestens einem Pflichtkernfach und im beruflichen Gymnasium dem Profulfach, müssen je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein. Zwei der vier anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

2. In weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils fünf Punkten abgeschlossen sein.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie, Physik, Agrarbiologie, Biotechnologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl des Schülers aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

(3) Für die staatlich anerkannten Abendgymnasien gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Fächer, die im Abendgymnasium als dreifach gewertete Fächer in Betracht kommen, entsprechend.
2. In den im staatlich anerkannten Abendgymnasium zweifach gewerteten Fächern müssen sechs Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 30 Punkte erreicht sein. Vier der sechs anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

(4) Am Deutsch-Französischen-Gymnasium Freiburg werden die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Versetzung von der Klasse 11 (Première) in die Klasse 12 (Terminale) erfüllt.

(5) Die im schulischen Teil der Fachhochschulreife erreichte Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich auf der Grundlage der in den anzurechnenden Kursen erreichten Punkte ergibt, wird nach der in Anlage 1 beigefügten Formel errechnet; die erzielte Durchschnittsnote wird nach der in Anlage 2 beigefügten Tabelle ermittelt. Für die Festlegung der Durchschnittsnote des am Deutsch-Französischen Gymnasium erworbenen schulischen Teils der Fachhochschulreife wird der im Versetzungszeugnis nach Absatz 4 ausgewiesene allgemeine Durchschnitt von mindestens 6,0 und höchstens 10,0 Punkten nach der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote übertragen.

### § 3

#### Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

(1) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum nach Absatz 2 oder
5. eine mindestens dreijährige für ein Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann; in Zweifelsfällen entscheidet das Regierungspräsidium.

(2) Das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie in Personal- und Sozialfragen geben. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung im Sinne von Satz 2 nachzuweisen, aus

der die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen müssen.

#### § 4

##### Bescheinigung, Zeugnis

(1) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 2 erfüllt und die Schule verlassen hat, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach § 3 aber noch nicht nachweisen kann, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen. In der Bescheinigung des Deutsch-Französischen Gymnasiums werden die Durchschnittsnote, die besuchten Fächer und die in ihnen erreichten Punktzahlen ausgewiesen.

(2) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil und für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach den §§ 2 und 3 erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife, in dem die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen auszuweisen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung und des Zeugnisses ist die Schule, an der die gymnasiale Oberstufe zuletzt besucht wurde.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2003 (GBl. S. 362), mit der Maßgabe außer Kraft, dass § 2 weiterhin Anwendung findet

1. in seiner bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung auf Schüler, die nach
  - a) der NGVO vom 20. April 1983 (GBl. S. 323, K.u.U. S. 367),
  - b) der BGVO vom 20. April 1983 (GBl. S. 323, K.u.U. S. 378),
  - c) der Verordnung des Kultusministeriums über die allgemein bildenden Abendgymnasien vom 14. Februar 1984 (GBl. S. 186, K.u.U. S. 76) oder
  - d) der Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 14. Februar 1984 (GBl. S. 193, K.u.U. S. 71)

in ihrer jeweils geltenden Fassung die 12. oder 13. Klasse oder die Klasse III oder IV besucht haben,

2. in seiner ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung auf Schüler, die nach
  - a) der NGVO vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518, K.u.U. S. 295) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2008 geltenden Fassung,
  - b) der BGVO vom 5. Dezember 2002 (GBl. S. 2003, S. 25, K.u.U. 2003 S. 18) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2008 geltenden Fassung oder
  - c) der KollegVO vom 13. Oktober 2001 (GBl. S. 612, K.u.U. S. 381)die erste oder zweite Jahrgangsstufe des Kurssystems oder die Klasse III oder IV besucht haben.

(2) Schüler der Abendgymnasien, die im Schuljahr 2008/2009 die Klasse III besuchen, können wählen, ob für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife diese Verordnung oder § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBl. S. 229) in ihrer am 30. Juni 2009 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

Stuttgart, den 17. Mai 2009

gez. Rau

Berechnung der Punktezah für den schulischen Teil der Fachhochschulreife  
(gilt nicht für das Deutsch-Französische Gymnasium)

Die erreichte Punktezah für den schulischen Teil der Fachhochschulreife (E) wird nach folgender Formel ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \cdot 19$$

Dabei sind:

E = Errechnete Punktezah für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erreichte Punktezah in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der zugehörigen Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktezah gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote  
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)  
(gilt nicht für das Deutsch-Französische Gymnasium)

| Punkte    | Durchschnittsnote |
|-----------|-------------------|
| 285 - 261 | 1,0               |
| 260 - 255 | 1,1               |
| 254 - 249 | 1,2               |
| 248 - 244 | 1,3               |
| 243 - 238 | 1,4               |
| 237 - 232 | 1,5               |
| 231 - 227 | 1,6               |
| 226 - 221 | 1,7               |
| 220 - 215 | 1,8               |
| 214 - 210 | 1,9               |
| 209 - 204 | 2,0               |
| 203 - 198 | 2,1               |
| 197 - 192 | 2,2               |
| 191 - 187 | 2,3               |
| 186 - 181 | 2,4               |
| 180 - 175 | 2,5               |
| 174 - 170 | 2,6               |
| 169 - 164 | 2,7               |
| 163 - 158 | 2,8               |
| 157 - 153 | 2,9               |
| 152 - 147 | 3,0               |
| 146 - 141 | 3,1               |
| 140 - 135 | 3,2               |
| 134 - 130 | 3,3               |
| 129 - 124 | 3,4               |
| 123 - 118 | 3,5               |
| 117 - 113 | 3,6               |
| 112 - 107 | 3,7               |
| 106 - 101 | 3,8               |
| 100 - 96  | 3,9               |
| 95        | 4,0               |

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote  
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)  
am Deutsch-Französischen Gymnasium

| Allgemeiner Durchschnitt im Zeugnis<br>(Punkte) | Durchschnittsnote |
|---|-------------------|
| 8,5 bis 10                                      | 1,0               |
| 8,4   | 1,1               |
| 8,3   | 1,2               |
| 8,2   | 1,3               |
| 8,1   | 1,4               |
| 8,0   | 1,5               |
| 7,9   | 1,6               |
| 7,8   | 1,7               |
| 7,7   | 1,8               |
| 7,6   | 1,9               |
| 7,5   | 2,0               |
| 7,4   | 2,1               |
| 7,3   | 2,2               |
| 7,2   | 2,3               |
| 7,1   | 2,4               |
| 7,0   | 2,5               |
| 6,9   | 2,6               |
| 6,8   | 2,7               |
| 6,7   | 2,8               |
| 6,6   | 2,9               |
| 6,5   | 3,0               |
| 6,4   | 3,1               |
| 6,3   | 3,2               |
| 6,2   | 3,3               |
| 6,1   | 3,4               |
| 6,0   | 3,5               |